Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 268, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

268. <u>Studienplan für das Diplomstudium "Afrikanistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät</u>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/66-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Afrikanistik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis

1 Qualifikationsprofil

- 1.1 Tätigkeits- und Berufsfeld
- 1.2 Qualifikationen
- 1.3 Grundsätze
- 1.4 Besondere Voraussetzungen

2 Umfang und Struktur des Studiums

- 2.1 Umfang des Studiums
- 2.2 Struktur des Studiums

3 Fächer und Lehrveranstaltungstypen

- 3.1 Pflicht- und Wahlfächer
- 3.2 Freie Wahlfächer
- 3.2.1 Afrikanistik als freies Wahlfach für AfrikanistInnen
- 3.3 Lehrveranstaltungstypen

4 Studienabschnitte

- 4.1 Erster Abschnitt (Studieneingangsphase) (32 SSt)
- 4.2 Zweiter Abschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) (38 SSt)
- 4.3 Dritter Abschnitt (2 SSt.)

5 Auslandsaufenthalt bzw. Berufspraxis

6 Prüfungsordnung

- 6.1 Lehrveranstaltungsprüfungen
- 6.2 Erste Diplomprüfung
- 6.3 Zweite Diplomprüfung
- 6.4 Dritte Diplomprüfung

7 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

8 Abkürzungen

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

- 1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Afrikanistik an der Universität Wien mit Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer
- 1.2 Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen
- 1.3 Berechnung von ECTS und Studienaufwand
- 1.4 Studierbarkeit

1. Qualifikationsprofil

1.1 Tätigkeits- und Berufsfeld

• Lehre und Unterricht (Universitäten und Institutionen der Erwachsenenbildung)

- Wissenschaft und Forschung (Universitäten und Forschungseinrichtungen)
- Planung, Organisation und Präsentation wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Fremdenverkehr, Medien)
- Tätigkeit in Medien, Verlagen, PR-Agenturen und im Bereich der künstlerischen Darstellung Afrikas
- Konzeption, Betreuung und Evaluierung entwicklungspolitischer und humanitärer Projekte (Projektmanagement, Monitoring) im nichtstaatlichen und staatlichen nationalen und internationalen Bereich (Hilfsorganisationen, NGO's, Außenministerium, UNO)
- Wissenschaftliche, administrative und politische Arbeit in internationalen Gremien (EU, internationale Finanzinstitutionen, UNO etc.)
- Diplomatischer Dienst
- (elektronische) Sprachverarbeitung und Übersetzung
- eigenständige Gestaltung elektronischer Informationsdienste

Auf diese Aufgaben werden die AbsolventInnen des Studiums der Afrikanistik durch eine inhaltlich und methodisch umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bereichen Spracherwerb, Sprach-, Literatur- sowie Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung ethischer Richtlinien vorbereitet.

1.2 Qualifikationen

Die AbsolventInnen des Studiums der Afrikanistik besitzen ein grundlegendes Wissen über die Menschen und Gesellschaften Afrikas und die Beziehungen zwischen Afrika und Europa, insbesondere hinsichtlich Sprachen, Geschichte, Literatur und Kunst. Sie haben aktive Kompetenz einer afrikanischen Sprache (wie derzeit angeboten Swahili, Hausa oder Bambara) in Wort und Schrift und fundierte Kenntnisse über eine weitere afrikanische Sprache, die aus dem verfügbaren Lehrangebot zu wählen ist; sie sind in der Lage, fachlich fundierte Urteile über diese Sprachen sowie Literatur, Geschichte und Kultur der Länder Afrikas abzugeben. Die AbsolventInnen der Afrikanistik haben sich im Verlauf des Studiums regional und / oder thematisch spezialisiert und sind für den jeweiligen Fachbereich / die Region durch Studienaufenthalte, Feldforschung und Praxis ganz besonders ausgewiesen.

Das Studium der Afrikanistik fördert die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden, wobei Entwicklung und Übernahme neuer Problemlösungsstrategien und -methoden besondere Aufmerksamkeit erfährt. Die Studierenden erlernen den Umgang mit großen Informationsmengen und werden mit der kreativen und systematischen Anwendung Technologien neuer und Medien vertraut gemacht. Auf eigene Motivation. Entscheidungsfähigkeit, Kreativität sowie kritische Reflexion von Normen und Werturteilen wird besonderer Wert gelegt. Gleichzeitig erlangen die Studierenden die Fähigkeit, innerhalb der gebräuchlichen Arbeitstechniken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen die eigene Arbeit rational zu planen und durchzuführen.

Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden während des Studiums der Afrikanistik weiters Kommunikations- und Teamfähigkeit im interdisziplinären Diskurs trainiert. Sowohl fachliche als auch soziale Kompetenz werden dadurch weiter ausgebaut, daß die Studierenden einen Teil ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten absolvieren. Dadurch werden sie mit den internationalen Strukturen der wissenschaftlichen und praxisorientierten Zusamenarbeit sowie den jeweils relevanten Zentren von Forschung und Ausbildung vertraut gemacht. Somit sollen sie in die Lage

versetzt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld flexibel einzusetzen sowie sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

Die Studienrichtung Afrikanistik ist als multidisziplinäre Wissenschaft eng mit den Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaften verbunden. Darüber hinaus bestehen Verbindungen zur Anglistik, der Romanistik, der Ägyptologie, der Orientalistik, der Völkerkunde, der Geographie, der Soziologie, der Politikwissenschaft, den Religionswissenschaften sowie der Publizistik und Kommunikationswissenschaft

1.3 Grundsätze

Für die Gestaltung des Studiums der Afrikanistik an der Universität Wien gelten folgende Grundsätze:

- die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- die Lernfreiheit der Studierenden
- die Verbindung zwischen Forschung und Lehre
- das Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden
- die Vielfalt des Lehrangebotes, besonders in thematischer und methodischer Hinsicht
- die Förderung von Interdisziplinarität und Innovation
- die bestmögliche Beratung und Betreuung der Studierenden, insbesondere die Förderung von nationaler und internationaler Mobilität sowie von fachlichen Kontakten
- die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- die Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Forschungsbereiche
- die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Studiendauer.

1.4 Besondere Voraussetzungen

Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch, Italienisch) sind sehr vorteilhaft, desgleichen in Arabisch. Die Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im Verlauf des ersten Studienabschnittes wird dringend empfohlen.

2. Umfang und Struktur des Studiums

2.1 Umfang des Studiums

Das Diplomstudium der Afrikanistik dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 Semesterstunden (SSt.), davon sind 48 SSt. freie Wahlfächer.

2.2 Struktur des Studiums

Der <u>erste Studienabschnitt</u> (Studieneingangsphase), der in das Studium einführt und dessen Grundlagen vermittelt, umfaßt im Kernbereich zwei Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (aufgeteilt auf die Bereiche Sprachwissenschaft I, Sprachwissenschaft II, Literaturwissenschaft und Geschichtswissenschaft) sowie im Bereich Spracherwerb und -beherrschung 12 SSt. Grundkurs in einer der drei angebotenen ersten Sprachen (Swahili, Hausa oder Bambara).

Der <u>zweite Studienabschnitt</u>, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt im Kernbereich vier Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (davon 16 SSt. wahlweise aus den fünf Bereichen Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Geschichtswissenschaft sowie 4 SSt. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik) und im Bereich Spracherwerb und –beherrschung 12 SSt. Aufbau/Perfektionskurs in der gewählten ersten Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) sowie die grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (je nach Lehrangebot) im Umfang von insgesamt 6 SSt.

Der <u>dritte Studienabschnitt</u> dient der Vorbereitung der Abfassung der Diplomarbeit und umfaßt zwei Semester mit 2 SSt. Pflichtfach, das im Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht.

Parallel zu diesen drei Studienabschnitten sind für Studierende des Diplomstudiums Afrikanistik insgesamt 48 SSt. <u>freie Wahlfächer</u> zu absolvieren.

	25 % (30 SSt.) Spracherwerb /-beherrschung	35 % (42 SSt.) Hauptstudium (Kernbereich)	40 % (48 SSt.) Freies Wahlfach
12. Semester	1. Sprache Grundkurs 12 SSt.	1. Abschnitt 20 SSt.	Freies Wahlfach 48 SSt.
34. Semester	1. Sprache Aufbaukurs 12 SSt.	2. Abschnitt 20 SSt.	
56. Semester	2. Sprache 6 SSt.		
78. Semester		3. Abschnitt 2 SSt.	

3. Fächer und Lehrveranstaltungstypen

3.1 Pflicht- und Wahlfächer

Das Studium der Afrikanistik besteht aus Pflicht- und Wahlfächern.

<u>Pflichtfächer</u> sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie umfassen die Bereiche Spracherwerb bzw. –beherrschung (SB), Allgemeine Sprachwissenschaft (AS), Vergleichende Sprachwissenschaft (VS), Angewandte Sprachwissenschaft (AA), Literaturwissenschaft (AL) und Geschichtswissenschaft (GA).

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt 32 SSt., im zweiten Studienabschnitt 38 SSt. und im dritten Studienabschnitt 2 SSt. an Pflichtfächern absolviert werden. Insgesamt

umfassen Pflichtfächer und Wahlfächer 72 SSt. für das gesamte Diplomstudium. Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern werden so angeboten, daß die Studienabschnitte in der jeweils vorgesehenen Mindestdauer bestritten werden können.

<u>Wahlfächer</u> ermöglichen eine Spezialisierung. Sie können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern des ersten, zweiten und dritten Studienabschnittes gewählt werden, wobei dies allerdings keine Lehrveranstaltungen aus der Einführungsphase sein dürfen.

3.2 Freie Wahlfächer

3.2.1 Afrikanistik als freies Wahlfach für AfrikanistInnen

Zur Ergänzung bzw. Vertiefung sind bis zum ersten Teil der dritten Diplomprüfung (siehe Absatz 7.4.) freie Wahlfächer im Umfang von 48 SSt. zu absolvieren. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Fachstudiums darstellen und den Studierenden eine flexible Anpassung an die Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt geben.

Die Studienkommission Afrikanistik empfiehlt in der Studienrichtung Afrikanistik die Wahl folgender Module bzw. Kombination von Modulen:

Afrikanische Sprachwissenschaften (AS + VS + AA)	24 SSt.
Afrikanische Literatur (AL)	12 SSt.
Afrikanische Geschichte (GA)	24 SSt.
Spracherwerb und -beherrschung (SB) Swahili, soferne dieses nicht als erste	24 SSt.
Sprache gewählt wurde	
Spracherwerb und -beherrschung (SB) Hausa, soferne dieses nicht als erste	24 SSt.
Sprache gewählt wurde	
Spracherwerb und -beherrschung (SB) Bambara, soferne dieses nicht als erste	24 SSt.
Sprache gewählt wurde	
Spracherwerb und -beherrschung (SB) in einer der drei ersten Sprachen (Swahili,	24 SSt.
Hausa, Bambara) im Umfang von jeweils 12 SSt. sowie in zwei weiteren	
Sprachen im Gesamtumfang von 12 SSt.	

Grundsätzlich ist die Kombination mindestens zweier Module erforderlich. Insgesamt müssen mindestens 4 SSt. PS und 4 SSt. SE bestritten werden. Die Kombination zweier Module "Spracherwerb und –beherrschung" ist nicht zulässig.

Gemäß UniStG 1997, Anlage 1.41.1 empfiehlt die Studienkommission Afrikanistik die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

3.3 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen werden den Lehrveranstaltungen (LV) zugeordnet.

Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung (VO), Übung (UE), Proseminar (PS), Seminar (SE), Konversatorium (KO), Arbeitsgemeinschaft (AR) oder Praktikum (PR) angeboten.

Vorlesungen (VO)

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen sollen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft eingehen und aus speziellen Forschungsgebieten berichten.

Übungen (UE)

Übungen dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und / oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Sie haben den praktischberuflichen Zielen des Diplomstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

Seminare (SE)

Seminare haben der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.

Konversatorien (KO)

Konversatorien dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien und Forschungsgegenständen.

Arbeitsgemeinschaften (AR)

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung und Lösung konkreter Fragestellungen sowie dem Training von Entscheidungsund Teamfähigkeit.

Praktika (PR)

Praktika sollen die Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

4. Studienabschnitte

4.1. Erster Abschnitt (Studieneingangsphase) (32 SSt.)

A.1. Einführung in die Allgemeine afrikanische Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaft I) und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (VO + UE) (4 SSt.)

A.11. Einführung in die Sprachwissenschaft I	VO	(3 SSt.)
A.12. Einführung in die Sprachwissenschaft I	UE	(1 SSt.)

A.2. Einführung in die Allgemeine afrikanische Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaft II), in die Angewandte Sprachwissenschaft und in Grundfragen der Kommunikation (VO + UE) (4 SSt.)

A.21. Einführung in die Sprachwissenschaft II	VO	(3 SSt.)
A.22. Einführung in die Sprachwissenschaft II	UE	(1 SSt.)

A.3. Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft (VO + UE) (6 SSt.)

A.31. Einführung in die Literaturwissenschaft	VO	(4 SSt.)
A.32. Einführung in die Literaturwissenschaft	UE	(2 SSt.)

A.4. Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft (VO + UE) (6 SSt.)

A.41. Einführung in die Geschichtswissenschaft	VO	(4 SSt.)
A.42. Einführung in die Geschichtswissenschaft	UE	(2 SSt.)

SB.1. Spracherwerb und -beherrschung in der gewählten ersten Sprache: Swahili, Hausa oder Bambara nach Wahl (12 SSt.)

SB.11. Grundkurs

SB.111. Grammatik	VO	(4 SSt.)
SB.112. Sprachübung	UE	(8 SSt.)

4.2. Zweiter Abschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) (38 SSt.)

B.1. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik (4 SSt.)

B.11. Wissenschaftsgeschichte der Afrikanistik	VO (+ UE)	(2 SSt.)
B.12. Grundprobleme der Afrikanistik	VO+UE	(2 SSt.)

B.2. Wahlpflichtfach aus fünf Bereichen (VO + UE, PS, SE) (16 SSt.)

AS Allgemeine Sprachwissenschaft (16 SSt.)

AS.1. Allgemeine Sprachwissenschaft	VO + UE	(8 SSt.)
AS.2. Allgemeine Sprachwissenschaft	PS	(4 SSt.)
AS.3. Allgemeine Sprachwissenschaft	SE	(4 SSt.)

oder

VS Vergleichende Sprachwissenschaft (16 SSt.)

VS.1. Vergleichende Sprachwissenschaft	VO + UE	(8 SSt.)

VS.2. Vergleichende Sprachwissenschaft	PS	(4 SSt.)
VS.3. Vergleichende Sprachwissenschaft	SE	(4 SSt.)

oder

AA Angewandte Sprachwissenschaft (16 SSt.)

AA.1. Angewandte Sprachwissenschaft	VO + UE	(8 SSt.)
AA.2. Angewandte Sprachwissenschaft	PS	(4 SSt.)
AA.3. Angewandte Sprachwissenschaft	SE	(4 SSt.)

oder

AL <u>Literaturwissenschaft</u> (16 SSt.)

AL.1. Literaturwissenschaft	VO + UE	(8 SSt.)
AL.2. Literaturwissenschaft	PS	(4 SSt.)
AL.3. Literaturwissenschaft	SE	(4 SSt.)

oder

GA Geschichtswissenschaft (16 SSt.)

GA.1. Geschichtswissenschaft	VO + UE	(8 SSt.)
GA.2. Geschichtswissenschaft	PS	(4 SSt.)
GA.3. Geschichtswissenschaft	SE	(4 SSt.)

SB.1. Spracherwerb und –beherrschung in der gewählten ersten Sprache: Swahili, Hausa oder Bambara nach Wahl (12 SSt.)

SB.12. Aufbaukurs	UE	(4 SSt.)
SB.13. Sprachperfektion	VO + UE	(8 SSt.)

SB.2. Grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (VO + UE) (6 SSt.)

SB.2. Gewählte zweite Sprache	VO + UE	(6 SSt.)
-------------------------------	---------	----------

Bei der Auswahl der Texte sollen auch landeskundliche und praxisrelevante Aspekte Berücksichtigung finden. Eine Fortsetzung der Sprachausbildung an dazu geeigneten afrikanischen Instituten wird in Verbindung mit dem vorgesehenen Auslandsaufenthalt besonders empfohlen.

4.3. Dritter Abschnitt (2 SSt.)

C. DiplomandInnenseminar	SE	(2 SSt.)
--------------------------	----	----------

Darüber hinaus wird im dritten Studienabschnitt die Diplomarbeit verfaßt.

5. Auslandsaufenthalt bzw. Berufspraxis

Der Studienplan Afrikanistik sieht die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes oder einer Berufspraxis vor und setzt dafür den positiven Abschluß des ersten Studienabschnittes voraus. In diesem Rahmen sollen erworbene Kenntnisse vertieft bzw. erprobt, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten trainiert und die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Praxis geschaffen werden. Als Richtwerte für die Mindestdauer gelten für Studienaufenthalte ein Semester, für Praxis und Sprachkurse zwei bis vier Monate.

Die Gestaltung obliegt der Initiative der Studierenden und eröffnet ein Spektrum von Möglichkeiten, im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen im praktischen Bereich zu sammeln. Das Institut trägt im Rahmen seiner institutionellen wie personellen Möglichkeiten zur Kontaktanbahnung und Gestaltung bei.

Es wird im Hinblick auf den Auslandsaufenthalt auf die Möglichkeit des Austausches bzw. der internationalen Studienkooperation verwiesen. Auslandsaufenthalte in Afrika sollen primär einer Sprachweiterbildung oder der Mitarbeit an lokalen Projekten zum Erwerb beruflicher Kompetenzen dienen.

Praxis in Österreich (bzw. bei österreichischen Organisationen im Ausland) muß Afrikabezug bzw. Bezug auf Entwicklungszusammenarbeit besitzen. Neben staatlichen Institutionen und einschlägigen NGO's werden auch Industrie und Handel angesprochen. Verwiesen wird auch auf die Möglichkeiten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, Lehrerfortbildung und Projektunterricht an Schulen.

Feldforschung oder Archivarbeit zur Erhebung von Daten für die Diplomarbeit kann nur in besonders begründeten Fällen als Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

6. Prüfungsordnung

6.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

VO werden durch schriftliche und / oder mündliche Prüfungen, AR, KO, UE, PS und SE durch Einzel- und Gruppenarbeiten und / oder durch schriftliche bzw. mündliche Prüfungen absolviert. PS und SE erfordern zusätzlich die Abfassung einer schriftlichen Abschlußarbeit, die als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt wird. Mit Ausnahme der VO handelt es sich bei allen angebotenen Lehrveranstaltungen um solche mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen")

Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis durch den / die LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt sowie am Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.

6.2. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen") und der positiven Absolvierung der Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

6.3. Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen") und der positiven Absolvierung der Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

6.4. Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen") und durch die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

Die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung setzt auch die erfolgreiche Absolvierung der freien Wachfächer voraus und umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das auf Vorschlag der Kandidatin / des Kandidaten von der Studiendekanin / dem Studiendekan ausgewählt wird. Die Bestellung dieser Prüferin oder

dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan (UniStG 1997, § 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin / des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin / des Kandidaten erhalten zu haben, kann die / der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die vollständige positive Absolvierung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG 1997, § 4 Abs. 5). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende / einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG 1997, § 61 Abs. 2).

7. Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG 1997, § 16).

Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG 1997, § 80 Abs. 3 sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzuerkennen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG 1997, § 80.

8. Abkürzungen

AA Angewandte Sprachwissenschaft

AL Literaturwissenschaft

AR Arbeitsgemeinschaft

AS Allgemeine Sprachwissenschaft

GA Geschichtswissenschaft

KO Konversatorium

LV Lehrveranstaltung

PR Praktikum

PS Proseminar

SB Spracherwerb bzw. -beherrschung

SE Seminar

SSt. Semesterstunde UniStG Universitätsstudiengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) VO Vorlesung VS Vergleichende Sprachwissenschaft

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Afrikanistik an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Afrikanistik an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenzahl von 120 Stunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte zu zwei, vier und zwei Semestern.

Der <u>erste Studienabschnitt</u> (Studieneingangsphase), der in das Studium einführt und dessen Grundlagen vermittelt, umfaßt im Kernbereich zwei Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (aufgeteilt auf die Bereiche Sprachwissenschaft I, Sprachwissenschaft II, Literaturwissenschaft und Geschichtswissenschaft) sowie im Bereich Spracherwerb und -beherrschung 12 SSt. Grundkurs in einer der drei angebotenen ersten Sprachen (Swahili, Hausa oder Bambara).

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt im Kernbereich vier Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (davon 16 SSt. wahlweise aus den fünf Bereichen Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Geschichtswissenschaft sowie 4 SSt. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik) und im Bereich Spracherwerb und –beherrschung 12 SSt. Aufbau/Perfektionskurs in der gewählten ersten Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) sowie die grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (je nach Lehrangebot) im Umfang von insgesamt 6 SSt.

Der <u>dritte Studienabschnitt</u> dient zur Vorbereitung der Abfassung der Diplomarbeit und umfaßt zwei Semester mit 2 SSt. Pflichtfach, das im Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht.

Parallel zu diesen drei Studienabschnitten sind für Studierende des Diplomstudiums Afrikanistik insgesamt 48 SSt. <u>freie Wahlfächer</u> zu absolvieren. Diese werden nach unseren Erfahrungswerten etwa zu gleichen Teilen aus Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Arbeitsgemeinschaften (AR), Proseminaren (PS) und Seminaren (SE) gewählt.

1.2 Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Praktika (PR) und Arbeitsgemeinschaften (AR) sind in der Regel zweistündig. Bei diesen ist (abgesehen davon, daß bei VO ohnedies keine Anwesenheitspflicht besteht) der Zeitaufwand der Studierenden prinzipiell auf den Zeitraum der Lehrveranstaltung beschränkt. Für die Abschlußprüfung (mit Literaturstudium) kann eine Vorbereitung von zwei bis drei Wochen veranschlagt werden. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 2-4 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit pro Semesterwoche.

Proseminare (PS) werden zweistündig abgehalten. Sie verlangen die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden, wobei von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden. Sie finden wöchentlich statt. Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt ca. 4 Semesterstunden.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig und erfordern die Anwesenheit sowie die aktive Mitarbeit der Studierenden. Sie finden wöchentlich statt. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Diskussionsbeiträge, Abfassung einer schriftlichen Arbeit etc.); ein wöchentlicher Durchschnitt von 6 Semesterstunden Arbeitsaufwand ist zu veranschlagen.

Die Diplomarbeit stellt als Prüfungsfach ein Teilgebiet des Abschlusses des Studiums der Afrikanistik dar und entspricht 30 'Credits'. Sie wird im dritten Studienabschnitt verfaßt und ist so gehalten, daß die Studierenden diese Arbeit innerhalb des dritten Studienabschnittes bewätigen können.

1.3 Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem ('Credits') orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden und ist für die Berechnung der Studierbarkeit relevant. Eine solche Berechnung kann selbstverständlich immer nur Annäherungswerte wiedergeben, ist aber sehr wohl als brauchbares Indiz für die Studierbarkeit heranzuziehen.

Bei der Berechnung ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Dauer der Vorlesungszeit pro Semester 15 Wochen;
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbearbeitung muß auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden). Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Stunden = 1680 Stunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also 60 Credits zur Verfügung. Hieraus ergibt sich die folgende Berechnung:

```
1 Studienjahr = 1680 Std. ÷ 60 'Credits' = 28 Std. pro Jahr = 14 Std. pro Semester
```

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen bedeutet das:

```
VO/UE/PR/AR

15 Semesterwochen * 3 Std. Arbeitsaufwand = 45 Std.
45 Std. ÷ 14 = 3,2 ECTS

PS

15 Semesterwochen * 4 Std. Arbeitsaufwand = 60 Std.
60 Std. ÷ 14 = 4,2 ECTS

SE

15 Semesterwochen * 6 Std. Arbeitsaufwand = 90 Std.
90 Std. ÷ 14 = 6,4 ECTS
```

Wenn man diese ECTS-Werte jeweils abrundet, ergibt sich folgendes Bild:

- ein/e (zweistündige) Vorlesung, Übung, Praktikum bzw. Arbeitsgemeinschaft entspricht ungefähr 3 ECTS
- ein Proseminar entspricht ungefähr 4 ECTS

• ein Seminar entspricht ungefähr 6 ECTS

In der folgenden Übersicht werden daher die folgenden ECTS-Faktoren zur Berechnung herangezogen:

VO/UE/PR/AR:	1 SSt. = 1,5 ECTS
PS:	1 SSt. = 2 ECTS
SE:	1 SSt. = 3 ECTS

Erster Studienabschnitt (Studieneingangsphase): 32 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
A.1. Einführung in die Sprachwissenschaft I	4	1,5	6
(VO+UE)			
A.2. Einführung in die Sprachwissenschaft II	4	1,5	6
(VO+UE)			
A.3. Einführung in die Literaturwissenschaft	6	1,5	9
(VO+UE)			
A.4. Einführung in die Geschichtswissenschaft	6	1,5	9
(VO+UE)			
SB.1. Gewählte erste Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara)			
SB.11. Grundkurs (VO+UE)	12	1,5	18
TOTAL	32		48

Zweiter Studienabschnitt: 38 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
B.1. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der	4	1,5	6
Afrikanistik (VO+UE)			
B.2. Wahlpflichtfach (AS oder VS oder AA oder AL od	er GA)		
B.2. Wahlpflichtfach (VO+UE)	8	1,5	12
B.2. Wahlpflichtfach (PS)	4	2	8
B.2. Wahlpflichtfach (SE)	4	3	12
SB.1. Gewählte erste Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara)			
SB.12. Aufbaukurs (UE)	4	1,5	6
SB.13. Sprachperfektion (VO+UE)	8	1,5	12
SB.2. Gewählte zweite Sprache (VO+UE)	6	1,5	9
TOTAL	38	_	65

Dritter Studienabschnitt: 2 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
C. DiplomandInnenseminar	2	3	6
Diplomarbeit		30	30
TOTAL	2		36

Freie Wahlfächer: 48 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
Vorlesungen	16	1,5	24

Übungen / Praktika / Arbeitsgemeinschaften	14	1,5	21
Proseminare	8	2	16
Seminare	10	3	30
TOTAL	48		91

1.4 Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	32	48
2. Abschnitt	38	65
3. Abschnitt	2	6
Diplomarbeit		30
Freie Wahlfächer	48	91
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums. Die ECTS-Berechnung ergibt, daß das Diplomstudium der Afrikanistik von durchschnittlichen StudentInnen in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Der Vorsitzende der Studienkommission: Zach